

Totalrevision der Jagdprüfungsverordnung (JaPV)

Vom 2. Mai 2017

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 9 des Jagdgesetzes (JaG) vom 9. November 2016¹⁾

beschliesst:

I.

1. Prüfungskommission

§ 1 Wahl

¹⁾ Der Regierungsrat wählt eine Prüfungskommission von zehn Mitgliedern. Wählbar sind nur jagdberechtigte Personen. Bei der Wahl ist auf die fachliche Kompetenz zu achten. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 2 Pflichten

¹⁾ Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Jagdprüfung sachlich und unabhängig abzunehmen. Die Ausstandsgründe gemäss §§ 92 und 93 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾ sind sinngemäss anzuwenden.

§ 3 Entschädigung

¹⁾ Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002³⁾.

2. Praktischer Jagdlehrgang

§ 4 Zulassung zum praktischen Jagdlehrgang

¹⁾ Zum praktischen Jagdlehrgang zugelassen wird, wer das 16. Altersjahr vollendet und die Prüfungsgebühr bezahlt hat.

¹⁾ BGS [626.11.](#)

²⁾ BGS [125.12.](#)

³⁾ BGS [126.511.31.](#)

GS 2017, 12

§ 5 *Inhalt des praktischen Jagdlehrgangs*

¹ Der praktische Jagdlehrgang umfasst den Besuch der Pflichtmodule sowie die Leistung hegerischer Tätigkeiten.

§ 6 *Pflichtmodule*

¹ Pflichtmodule sind praxisbezogene Ausbildungstage, die besucht werden müssen.

² Jedes Pflichtmodul darf nur einmal besucht werden. Ausgenommen sind Personen, welche die theoretische Jagdprüfung nicht bestanden haben.

³ Das Departement legt den Inhalt der Pflichtmodule in einer Weisung fest.

⁴ Die Fachstelle kann die Organisation und die Durchführung der Pflichtmodule Dritten übertragen.

§ 7 *Hegerische Tätigkeiten*

¹ Hegerische Tätigkeiten sind Arbeiten zu Gunsten der Wildtiere und ihren Lebensräumen.

² Während des praktischen Jagdlehrgangs müssen mindestens 25 Hegestunden geleistet werden.

³ Das Departement entscheidet abschliessend über die Anerkennung der hegerischen Tätigkeiten.

3. Jagdprüfung

§ 8 *Prüfungsart*

¹ Die Jagdprüfung besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

3.1 Praktische Jagdprüfung

§ 9 *Zulassung zur praktischen Jagdprüfung*

¹ Zur praktischen Jagdprüfung wird zugelassen, wer das Waffen- und Sicherheitsmodul besucht hat.

§ 10 *Inhalt der praktischen Jagdprüfung*

¹ Bei der praktischen Prüfung werden die Waffenhandhabung, das Verhalten auf einem Jagdparcours sowie das Schiessen mit Schrot und Kugel geprüft.

² Das Departement legt in einer Weisung den Ablauf der praktischen Jagdprüfung fest.

§ 11 *Bestehen der praktischen Jagdprüfung*

¹ Die praktische Jagdprüfung hat bestanden, wer jeweils die Mindestanforderungen in der Waffenhandhabung, auf dem Jagdparcours sowie beim Schiessen mit Schrot und Kugel erfüllt.

² Die Bewertung besteht aus "bestanden" und "nicht bestanden".

³ Das Ergebnis der praktischen Jagdprüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt.

§ 12 Prüfungsabbruch

¹ Verletzt eine Person während der praktischen Jagdprüfung die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit den Jagdwaffen, wird die Jagdprüfung abgebrochen und darf nicht fortgesetzt werden. Die praktische Jagdprüfung gilt als nicht bestanden.

3.2 Theoretische Jagdprüfung

§ 13 Zulassung zur theoretischen Jagdprüfung

¹ Zur theoretischen Jagdprüfung werden nur Personen zugelassen:

- a) die handlungsfähig sind;
- b) gegen die keine Ausschlussgründe gemäss Jagdgesetz vorliegen;
- c) die den Nachweis erbringen, dass sie den praktischen Jagdlehrgang abgeschlossen haben.

§ 14 Inhalt der theoretischen Jagdprüfung

¹ Die theoretische Jagdprüfung wird in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt.

² Es wird das erworbene Wissen aus den im Jagdlehrgang verwendeten Jagdlehrmitteln, der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung sowie den Pflichtmodulen geprüft.

³ Das Departement legt in einer Weisung fest, welche Jagdlehrmittel geprüft werden.

§ 15 Prüfungsnoten

¹ Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei als höchste Note die 6 gilt.

² Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden gleich gewichtet, pro Fach zusammengezählt und die Noten auf zwei Kommastellen gerundet.

³ Die gemäss Absatz 2 berechneten Noten werden zusammengezählt und durch die Anzahl Fächer geteilt. Das Endresultat wird auf eine Kommastelle gerundet.

§ 16 Bestehen der theoretischen Jagdprüfung

¹ Die theoretische Jagdprüfung hat bestanden, wer im Notendurchschnitt aller Fächer nicht unter 4.0 liegt und in keinem Fach mit einer Note unter 3.0 bewertet ist.

² Das Ergebnis der theoretischen Jagdprüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt.

§ 17 Unlauter erbrachte Prüfungsleistung

¹ Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die theoretische Jagdprüfung nicht bestanden.

3.3 Gemeinsame Bestimmungen

§ 18 *Wiederholung der Jagdprüfung*

¹ Wer nur den theoretischen oder nur den praktischen Teil der Jagdprüfung besteht, kann den anderen Teil im nächsten Jahr wiederholen. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Wer weder den theoretischen noch den praktischen Teil der Jagdprüfung besteht, muss die ganze Prüfung wiederholen.

³ Werden die Mindestanforderungen beim Schiessen mit Schrot und Kugel nicht erreicht, kann das Schiessprogramm am gleichen Tag einmal wiederholt werden.

§ 19 *Jagdfähigkeitsausweis*

¹ Wer den theoretischen und den praktischen Teil der Jagdprüfung bestanden hat, erhält den Jagdfähigkeitsausweis.

§ 20 *Beschwerde*

¹ Gegen den Entscheid der Prüfungskommission aufgrund dieser Verordnung kann beim Departement innert zehn Tagen Beschwerde eingereicht werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Jagdprüfungsverordnung (JPV) vom 11. Juni 2012¹⁾ (Stand 1. November 2012) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 2. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS [626.15](#).

RRB Nr. 2017/780 vom 2. Mai 2017.
Veto Nr. 392, Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Juli 2017.